- 66. 1. Rechtliche Natur ber Dienstordnung, die gemäß § 48 bes Gewerbe-Unfalversicherungsgesetzes die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat. Stellt eine solche Dienstordnung eine Norm des objektiben Rechts bar?
  - 2. Bedentung der Dienstordnung für bie Dienstverträge, die eine Bernfegenoffenschaft mit ihren Beamten abschließt.

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 § 48.

Vau-Unfallversicherungsgesetz in ber Fassung ber Befanntmachung bom 5. Juli 1900 § 14.

III. Zivilsenat. Urt. v. 24. Mai 1909 i. S. Rheinisch-Westfälische Baugewerbsberufsgenossenschaft (Betl.) w. D. (RL.). Rep. III. 523/08.

L. Landgericht Saarbrüden.

II. Oberlandesgericht Roln.

In dem unter Nr. 61 dieses Bandes S. 236 mitgeteilten Rechtssftreite erkannte das Berufungsgericht nach erneuter Berhandlung der Sache zugunsten des Klägers. Die Beklagte hatte in weiterer Versteidigung gegen die Klage bestritten, daß der Kläger überhaupt Beamter der Berufsgenossenschaft sei, weil diese Eigenschaft nur demjenigen zukomme, der unter Wahrung der Vorschriften des § 2 der Dienstordnung angestellt worden sei, was dei dem Kläger nicht zutresse, da er nicht in schriftlicher Form angestellt worden sei.

Die Revision ber Beklagten wurde gurudgewiesen, aus folgenben Gründen:

... "Die übrigen Angriffe ... gehen von einer gemeinsamen Srundlage aus. Es wird auf den § 2 der für die Anstellungsverhältnisse der Genossenschaftsbeamten maßgebenden Dienstordnung hingewiesen, der bestimme, daß die Anstellung in schriftlicher Form erfolge, und zwar nach Beschluß des Genossenschaftsvorstandes durch den Borsizenden in Gemeinschaft mit einem zweiten Borstandesmitgliede. Die Revision meint, die Dienstordnung sielle eine Rechtsnorm dar, und da im vorliegenden Falle unbestritten nur der Beschluß des Borstandes gefaßt, ein besonderer weiterer Bertragschluß nicht erfolgt sei, so sei überhaupt kein Anstellungsvertrag zustande gestommen, einem aber etwa gleichwohl irgendwie anzunehmenden Berstommen, einem aber etwa gleichwohl irgendwie anzunehmenden Bers

trage würde die rechtlich notwendige Schriftform fehlen. Diese Folgerung wäre in der Tat unabweislich, wenn die Dienstordnung wirklich Rechtsnormen enthielte.

Es bedarf beshalb zunächst bes Eingehens auf die Frage, welche Bebeutung ber in § 2 ber Dienstordnung vom 19. Juni 1903 entshaltenen Bestimmung zusommt:

Die Anstellung ber Beamten erfolgt in schriftlicher Korm in ber Regel nach Ablauf einer angemessenen Brobezeit nach Beschluß bes Genoffenschaftsvorftandes, baw. bes Settionsvorftandes, ober nach Beschluß bes bazu ermächtigten Ausschusses durch ben Borsigenden in Gemeinschaft mit einem zweiten Borftandemitgliebe." Diefe Bebeutung lagt fich aber nur ertennen auf Grund einer Brufung bes rechtlichen Wefens ber "Dienstorbnung" fiberhaupt. Der § 48 bes Gewerbe-Unfallverficherungsgesetzes in ber Raffung ber Bekanntmachung vom 5. Juli 1900, ber nach bem bier gunächst makgebenden § 14 bes Bau-Unfallversicherungsgesehes vom 5. Juli 1900 auch in bessen Geltungsbereiche Anwendung findet, bestimmt nun, daß "bie Benoffenschaftsberfammlung" "eine Dienftordnung zu beschließen" habe, "burch welche die Rechtsverhaltnisse und allgemeinen Unftellungsbedingungen ber Genoffenschaftsbeamten geregelt werben". und daß biefe Dienftordnung ber Bestätigung burch bas Reichsversicherungsamt beburfe. Aus diesem vom Gesetze vorgeschriebenen Inhalte ber Dienstordnung erhellt zunächst, welcher Charafter ihren Bestimmungen nach bem Willen bes Gefetes gutommt. Wenn burch fie bie "allgemeinen Anftellungsbedingungen ber Genoffenschaftsbeamten geregelt werden" follen, fo handelt es fich babei um ein Doppeltes. Bunachft tommt bie Aufstellung von Grunbfagen in Betracht, nach benen die Organe ber Berufsgenoffenschaft, insbesondere bie Benoffenschafts- und Settionsvorftanbe, bei ber Anftellung ber Benoffenschaftsbeamten zu verfahren, welche Unforderungen fie an bie anzustellenden Beamten, namentlich in bezug auf Alter, Borbildung und Probedienstleiftung, ju ftellen und ferner, in welcher Form fie die Anstellung felbst zu bewirten haben. Insoweit handelt es sich bemnach um Verwaltungsnormen, die eine Anweisung für die anftellenden Organe ber Genoffenschaft enthalten, nicht aber um Rechtsfate, die das Dienstverhältnis der angestellten Beamten zu regeln bestimmt wären. Aber auch in dieser ihrer Eigenschaft sollen sie nicht schlechterbings und unter allen Umftänden bindend sein. Dies ergibt sich aus der Hinzusügung des Wortes "allgemeinen" vor "Anstellungsbedingungen". Es soll zulässig sein, daß im einzelnen Falle für einen anzustellenden Beamten besondere Anstellungsbedingungen aufgestellt werden, seien es im Vergleiche zu den "allgemeinen" schwerere oder leichtere, ebenso auch, daß die Form der Anstellung eine von den "Allgemeinen Bedingungen" verschiedene sein kann. Insoweit soll also den zur Vornahme der Anstellung berusenen Vorständen die Besugnis zu einer Abweichung von der Regel erteilt werden können.

Bu ben "allgemeinen Anstellungsbedingungen" gehören aber nach Wortlaut und Sinn weiter die Bestimmungen barüber, unter welchen Bedingungen die Anstellung selbst erfolgt, also über die Dauer der Dienstzeit, Kündigung, Höhe des Sehalts und Art seiner Zahlung, sonstige Dienstbezüge und dal. mehr. Auch in dieser Beziehung aber wird durch die Sinschaltung des Wortes "allgemeinen" klargestellt, daß es sich um die Ausstellung von Bestimmungen handelt, die nur eine Regel enthalten, daß aber auch insoweit im einzelnen Falle eine Abweichung stattsinden darf. Das Gesetz geht demnach davon aus, daß mit einem anzustellenden Beamten auch besondere "Anstellungsbedingungen" in diesem Sinne vereindart werden können. Daraus folgt, daß die allgemeinen Anstellungsbedingungen der Dienstordnung den Inhalt des mit dem einzelnen Beamten abzuschließenden Dienstwertrages nur insoweit bilden, als sie nicht durch besonders vereindarte Bertragsbestimmungen abgeändert werden.

Was neben ben "allgemeinen Anstellungsbedingungen" sodann noch mit den "Rechtsverhältnissen" der Genossenschaftsbeamten, die durch die Dienstordnung geregelt werden sollen, gemeint ist, kann auf den ersten Blick zweiselhaft sein. Nach dem Wortlaute und der engen grammatischen Verbindung mit den solgenden Worten "und allgemeinen Anstellungsbedingungen", die besonders in der Weglassung des Artikels hinter "und" hervortritt, ist sedoch anzunehmen, daß sie nur allgemeiner noch als die letzen Worte den Areis der Rechte und Pslichten bezeichnen sollen, die den Genossenschaftsbeamten oder einzelnen Arten von ihnen im allgemeinen zukommen sollen. Auch insoweit handelt es sich demnach um die Festsetzung des Inhalts des Dienstvertrages durch allgemeine Normen, und daraus solgt, daß

auch in dieser Beziehung eine Abänderung dieses Inhalts im einzelnen Falle nach Maßgabe des Bertrages zulässig sein soll. Übrigens ist dabei ersichtlich vorwiegend an die Regelung solcher Einrichtungen gedacht, durch welche die Stellung der Genossenschaftsbeamten nach Möglichkeit der Stellung der mittelbaren Staatsbeamten angenähert werden könnte, also namentlich an die Borkehrungen gegen willkürsliche Entlassung, Einsichtung einer Art von Dizziplinarversahren und Gewährung von Ruhegehalt unter gewissen Boraussehungen. Es kann in dieser Hinsicht auf die Ausführungen in dem früheren Revisionsurteile Bezug genommen werden, wo auch die Entstehungsgeschichte des § 48 Gewilnsverses, mitgeteilt ist.

Das Ergebnis geht bemnach babin, bag die Dienstordnung, welche die Genoffenschaftsversammlung zu beschließen bat, teils nur eine Anweisung an ben Borftand ber Benoffenschaft ober ber Settion enthalten foll über die von ihnen an die Beamtenanwärter zu stellenden Anforderungen und über die Form ber mit ihnen abzuschließenden Dienftverträge, teils Bestimmungen über ben Inhalt bes Dienftverhältnisses, die biefes in Ermangelung abweichenber Bertragsfestsehungen regeln sollen. Aber auch in der zweiten Kunktion bandelt es fich um allgemeine, im voraus geschaffene Bertragenormen, bie erft baburd, bag unter ausbrudlicher ober ftillschweigender Bezugnahme auf fie ber einzelne Dienftvertrag mit ber als Beamten anzustellenden Berson geschlossen wird, wirkliches Vertragsrecht werden. Aus alle bem erhellt, daß die Dienstordnung als solche nicht, wie die Revision meint, eine Rechtsnorm darstellt, also objektives Recht bilbet, gewissermaßen autonomes Recht, dem die Parteien eben des= halb unterworfen waren. Hieran andert auch ber Umftand nichts, baß bas Gefet bie Gultigleit ber Dienftordnung von ber Beftätigung burch bas Reichsversicherungsamt abhängig macht. Denn bamit ift nur ihre Brufung burch biefes Amt barauf bin, ob fie bem ihr burch bas Befet gegebenen Zwede entspreche, verorbnet. In biesem Sinne ift bereits in bem früheren Revisionsurteile ausgeführt, bag ber Beftellung bes Rlägers jum Beamten ber Bellagten nur ein burgerlichrechtlicher Dienstvertrag zugrunde liegen konne, für beffen Inhalt allerbings bie . . . Dienftordnung beim Mangel besonderer Bereinbarungen maßgebenb fei.

Diesem rechtlichen Charafter ber Dienstorbnung entspricht übrigens

auch die im vorliegenden Falle von der Beklagten wirklich erlassene Ordnung vom 19. Juni 1903, wie schon ihre Eingangsvorschriften zeigen. So wird in § 2 als Boraussehung für die Anstellung "in der Regel", also so, daß auch Ausnahmen zugelassen werden können, die Zurücklegung einer angemessenen Probezeit sestgesetzt und bestimmt, daß die Anstellung in schriftlicher Form ersolgt. In § 3 wird ausgesprochen, daß als Kündigungsfrist bei den Beamten der Kategorieen 1—6 mindestens ein Viertelsahr "vorzusehen" sei. Es wird also davon ausgegangen, daß auch längere Kündigungsfristen sestgesetzt werden können und daß sie jedensalls besonders im Vertrage bestimmt werden. Uhnlich wird für die Beamten der Klasse Bund die Hilfsbeamten vorgeschrieben, daß eine Kündigung beiderseits sechs Wochen vor Viertelsahresschluß, bzw. vierzehn Tage vor Monatsschluß "vorzubehalten" sei.

Aus der rechtlichen Natur der Dienftordnung ergibt sich nun in bezug auf die einzelnen Angriffe der Revision folgendes.

Den von dieser zuvörderst vermißten Abschluß eines besonderen, von der Beschlußfassung des Sektionsvorstandes über die vorzunehmende Ansiellung verschiedenen Vertrages hat das Berusungsgericht ohne Rechtsirrtum darin gesunden, daß der Rläger, nachdem er durch die von ihm selbst vorgenommene Protosollierung des Ansiellungsbeschlusses des Vorstandes von diesem Kenntnis erhalten habe, die Geschäste des Sektionsvorstandes über ein Jahr gesührt, daß ihm auch zunächst das beschlossene Ansangsgehalt von monatlich 250 M gezahlt und das Gehalt dann auf 265 M erhöht worden sei. Das Gericht hat hierin mit Recht das Zustandekommen eines stillschweigenden Anstellungsvertrages nach Naßgabe jenes Beschlusses und damit im Sinne einer nicht bloß probemäßigen, sondern sesten Anstellung erblick.

Der ferneren Rüge der Revision, einem etwa anzunehmenden Dienstwertrage würde die Schriftsorm gesehlt haben, ist zuzugeben, daß dem Vertrage, dessen Zustandesommen das Berusungsgericht in der dargelegten Weise sestellt hat, die Schriftsorm sehlte. Der Beodachtung dieser Form bedurfte es aber auch zur Gültigkeit des Dienstwertrages nicht. Hatte die Bestimmung in § 2 der Dienstwordnung, daß "die Anstellung der Beamten"... "in schriftlicher Form" ersolge, nicht den Charakter einer Norm des obsektiven Rechts,

auch nicht ben einer burch Rechtsgeschäft festgesetzen Formvorschrift gemäß § 127 BBB. — für eine folche Annahme fehlt jeder tatfachliche Anhalt, minbeftens auf feiten bes Anzustellenben, ber fich erft burch ben wirklichen Abschluß bes Dienstvertrages, ber unter ausbrucklicher ober ftillschweigender Bezugnahme auf den Inhalt ber Dienstordnung erfolgt, soweit teine Underungen vereinbart find, deffen Bestimmungen als einem Teile bes Dienstvertrages unterwirft -. tam ihr vielmehr nur die Bebeutung einer vom Settionsvorstande einzuhaltenben Verwaltungsnorm zu, fo tann teine ber Parteien sich für bie Ungultigkeit bes ohne Beobachtung ber Schriftform abgeschlossenen Dienstvertrages auf jene Beftimmung ber Dienstorbnung berufen. Der Settionsvorstand machte fich zwar burch ben Abschluß eines Dienstvertrages ohne Einhaltung ber Schriftform ber Auffichtsbehörbe, möglicherweise auch ber Settion ober ber Benoffenichaft gegenüber (val. §§ 41, 14 BauUnfBeriGef., §§ 125, 45 BewunfBeriGef.) verantwortlich, aber ber Dienftvertrag felbft mar, ba er nach ben Vorschriften bes Bürgerlichen Gesethuchs ohne befondere Form abgeschlossen werden konnte, gultig und rechtswirtsam.

Damit erledigt sich aber auch der weitere Angriss der Revision, jedenfalls gölten alle Rechte, die durch die Dienstordnung gewährt würden, nur sür solche Beamte, die nach ihren Vorschriften angestellt seien, d. h. die einen schristlichen Vertrag abgeschlossen hätten. Denn wenn die Bestimmungen der Dienstordnung, wie dargelegt, die Ergänzung jedes Dienstvertrages bilden, der seit ihrer Seltung unter auch nur stillschweigender Bezugnahme auf sie abgeschlossen wird, so müssen sie nach dem vom Verusungsgerichte sestgeschlossen verhältnisse auch für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten Geltung haben."